

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. März 1990

über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und das Tiergesundheitszeugnis
für die Einfuhr von frischem Fleisch aus Madagaskar

(90/156/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom
12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern
und Schweinen und von frischem Fleisch oder von
Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Richtlinie 89/227/EWG⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei einer von der Gemeinschaft durchgeführten tierärztlichen
Informationsreise hat sich gezeigt, daß Madagaskar
frei von Maul- und Klauenseuche ist und auf Schutzimpfungen
verzichtet.

Da die exotische Maul- und Klauenseuche in Kontinentafrika
noch immer vorkommt, besteht allerdings die Gefahr der
Einschleppung nach Madagaskar.

Die zentralen Veterinärbehörden Madagaskars haben sich
bereit erklärt, der Kommission und den Mitgliedstaaten
fernschriftlich oder telegrafisch innerhalb von 24 Stunden
das Auftreten der Maul- und Klauenseuche oder den
Beginn der Schutzimpfungen zu melden. Die zuständigen
madagassischen Behörden haben verbindlich zugesagt,
dafür zu sorgen, daß für die Gemeinschaft bestimmtes
Fleisch und nicht dieser Entscheidung entsprechendes
Fleisch getrennt voneinander gewonnen, behandelt und
gelagert werden.

Die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und das Tierge-
sundheitszeugnis sind den tierseuchenrechtlichen
Verhältnissen des betreffenden Landes anzupassen.

Um auszuschließen, daß in einem Betrieb Tiere mit posi-
tiver Tuberkulinprobe zur selben Zeit wie Tiere
geschlachtet werden, deren Fleisch für den Gemein-
schaftsmarkt bestimmt ist, sind bestimmte Vorkehrungen
zu treffen.

Diese Entscheidung wird je nach der Entwicklung der
tiergesundheitlichen Lage auf Madagaskar überprüft,
insbesondere was die etwa auftretende Maul- und Klauen-
seuche sowie die Politik der Nichtimpfung anbelangt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten können die Einfuhr von
frischem Fleisch entbeinteter Schlachtkörper von Rindern
aus Madagaskar gestatten, das die Bedingungen des der
Sendung beigefügten Tiergesundheitszeugnisses gemäß
dem Anhang erfüllt. Das Fleisch dieser Tiere darf vor
Ablauf von einundzwanzig Tagen nach dem Tag ihrer
Schlachtung nicht in das Hoheitsgebiet eines Mitglied-
staats verbracht werden.

(2) Die Mitgliedstaaten gestatten keine Einfuhr anderer
als der in Absatz 1 aufgeführten Kategorien von frischem
Fleisch aus Madagaskar.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt nicht für die Einfuhr von Drüsen
und Organen, einschließlich Blut, deren Einfuhr zum
Zwecke der Herstellung von Arzneimitteln vom Bestim-
mungsland genehmigt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 93 vom 6. 4. 1989, S. 25.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für frisches Fleisch⁽¹⁾ entbeinteter Schlachtkörper⁽²⁾ von Rindern aus Madagaskar

Nummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung :

Ministerium :

Behörde :

Bezug :

(fakultativ)

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Fleisch⁽³⁾ von RindernArt der Teilstücke⁽⁴⁾ :

Art der Verpackung :

Zahl der Teile oder Packstücke :

Nettogewicht :

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift und Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Schlachthofs :

.....

Anschrift und Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Zerlegungsbetriebs :

.....

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt von :

(Versandort)

nach :

(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel⁽⁵⁾ :

Name und Anschrift des Versenders :

.....

Name und Anschrift des Empfängers :

.....

⁽¹⁾ Frisches Fleisch : alle zum Genuß für den Menschen geeigneten Teile von Haustieren der Gattung Rind, die keiner besonderen Haltbarmachung unterzogen wurden ; kältebehandeltes Fleisch gilt dabei jedoch als frisch.⁽²⁾ Schlachtkörper : der ganze Körper eines geschlachteten Tieres, ausgeblutet, ausgeweidet und enthäutet ; Gliedmaßen am Karpal- bzw. Tarsalgelenk getrennt ; ohne Kopf, Schwanz und Gesäuge ; Rinder enthäutet.⁽³⁾ Zur Einfuhr zugelassen ist nur frisches Rindfleisch nach Entfernung der wichtigsten zugänglichen Lymphknoten.⁽⁴⁾ Zur Einfuhr zugelassen ist nur frisches Rindfleisch nach völligem Entweiden und Entfernen der wichtigsten zugänglichen Lymphknoten.⁽⁵⁾ Bei Eisenbahnwagons oder Lastwagen sind jeweils die Registriernummern, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

IV. Gesundheitsbescheinigung

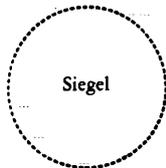
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes :

1. Das vorstehend beschriebene frische Fleisch entbeinter Schlachtkörper

- a) stammt von Rindern,
 - die auf Madagaskar geboren und aufgezogen wurden ;
 - die beim Verbringen zum Schlachthof sowie beim Abtrieb zum Schlachten nicht mit Tieren in Berührung kamen, die die Bedingungen für den Versand des von ihnen gewonnenen Fleisches nach der Gemeinschaft entsprechend den geltenden Entscheidungen nicht erfüllen ; im Falle der Verbringung mit einem Beförderungsmittel ist dieses vor dem Beladen zu reinigen und zu desinfizieren ;
 - die vierundzwanzig Stunden vor der Schlachtung der Schlachtieruntersuchung im Schlachthof selbst unterzogen wurden, denen insbesondere Mundhöhle und Klauen untersucht wurden und die keine Anzeichen von Maul- und Klauenseuche aufwiesen ;
 - die auf die von Amts wegen innerhalb von drei Monaten vor der Schlachtung durchgeführte intradermale Tuberkulinprobe gemäß Anhang B der Richtlinie 64/432/EWG des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/662/EWG ⁽²⁾, negativ reagiert haben ;
- b) wurde in einem Schlachthof gewonnen, in dem mindestens in den letzten drei Monaten kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist ;
- c) wurde an Orten aufbewahrt, die deutlich von jenen für Fleisch getrennt sind, das nicht die Bedingungen für den Versand nach der Gemeinschaft entsprechend den geltenden Entscheidungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfüllt ;
- d) wurde von den wichtigsten Lymphknoten befreit ;
- e) stammt von Schlachtkörpern, die vor dem Entbeinen mindestens vierundzwanzig Stunden einer Reifung bei einer Umgebungstemperatur von über + 2 °C unterzogen wurden ;
- f) stammt von Rindern, die zwischen demund dem
(Datum der Schlachtung) geschlachtet wurden.

2. In der Zeit zwischen dem Eintreffen der Rinder, die zur Gewinnung von Fleisch für die Ausfuhr in einen Mitgliedstaat geschlachtet werden sollen, auf dem Schlachthof und dem Abschluß der Verpackung des Fleisches dieser Tiere in Kisten oder Kartons, befanden sich im Schlachthof oder Zerleungsraum nur solche Tiere und Fleischteile, welche die Bedingungen der geltenden Entscheidungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Ausfuhr von Fleisch in einen Mitgliedstaat erfüllen.

Ausgefertigt in am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

.....
(Name in Druckbuchstaben und Titel des Unterzeichneten)

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.